



Änderungsantrag

—

Fraktion AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 8/3424**

Beschlussempfehlung Ausschuss für Inneres und Sport - **Drs. 8/4025**

Änderungsantrag Fraktion Die Linke - **Drs. 8/4044**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 2

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 8/3424 - in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport - Drs. 8/4025 - wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 22 entfällt.
2. Ziffer 41 a) entfällt (Folgeänderung).

Begründung

Beamte stehen in einem besonderen Treueverhältnis zum Dienstherrn, was vor allem durch das ausdrückliche Bekenntnis zum Grundgesetz und die Landesverfassung zum Ausdruck kommt. Hierbei ist allerdings zwischen Beamten auf Widerruf und auf Lebenszeit einerseits und zeitlich begrenzten Wahlbeamten andererseits zu differenzieren, während der Gesetzentwurf den undifferenzierten Maßstab des Beamtenrechts auch bei Wahlbeamten durchsetzen will. Diese sind nach ihrer Wahl ohnehin an Gesetz und Recht gebunden. Wird jedoch die Wählbarkeit eines Bürgermeisters wegen vermeintlich oder tatsächlich mangelnder Verfassungstreue angezweifelt und dieser von der Wahl als Bürgermeister bereits als Kandidat

ausgeschlossen, greift dies tief in das Grundrecht der allgemeinen und gleichen Wahl gemäß Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz in Verbindung mit dem Demokratieprinzip ein. Insoweit wird der Gesetzentwurf als verfassungswidrig erachtet.

Eine Nichtzulassung eines Bewerbers soll nach der vorliegenden Begründung „nur auf offensichtliche Fälle beschränkt werden“. Dies geht aus dem Gesetzentwurf *expressis verbis* nicht hervor, weshalb der Wahlausschuss als Laiengremium Kandidaten willkürlich ausschließen kann. Wegen der engen wahlrechtlichen Fristen gingen Rechtsmittel dagegen ins Leere.

Oliver Kirchner
Fraktionsvorsitz